

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Heidi Kosche (GRÜNE)

vom 01. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2013) und **Antwort**

#### Werden in Berlin Menschenrechte abgestellt ?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Wasserbetriebe (BWB) um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wurde der Beantwortung zugrunde gelegt.

1. Wie viele Kundinnen/Kunden bzw. Anschlussnehmerinnen und -nehmer der BWB wurden in den Jahren 2000 bis heute von der Trinkwasserversorgung abgesperrt, weil eine Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen – trotz Mahnung - vorgelegen hat?

Zu 1: In den Jahren 2000 bis heute haben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) in insgesamt 4.533 Fällen von ihrem Rückbehaltungsrecht Gebrauch gemacht. Das entspricht im Durchschnitt rund 336 Fälle pro Jahr. In den letzten Jahren zeichnet sich eine rückläufige Tendenz ab (weniger als 250 Fälle pro Jahr).

2. In wie vielen Fällen/Jahr von 1. haben die BWB aufgrund der Möglichkeit der Verhältnismäßigkeit, die die Vertragsbestimmungen (§ 33 folgende) der BWB hergeben, von einer Absperrung des Trinkwasser Abstand genommen?

Zu 2.: Hierzu sind keine detaillierten Angaben möglich, da dies von den BWB statistisch nicht erfasst wird.

Grundsätzlich streben die Berliner Wasserbetriebe jedoch immer an, die Wasserlieferung für die Kundinnen und Kunden aufrecht zu erhalten. Bei Kundinnen und Kunden, die von sich aus Zahlungsschwierigkeiten melden, wird immer seitens der BWB nach einer Lösungsmöglichkeit gesucht und im Grundsatz (mit wenigen Ausnahmen) auch gefunden.

Bei Forderungen unter 250 € wird im Regelfall nicht sofort die Sperre veranlasst, da die dadurch entstehenden Kosten bei der Vorgangsbearbeitung berücksichtigt werden. Ausnahmen bilden allerdings Kundinnen und Kunden, die bereits die Rechnung und mehrere Abschläge nicht gezahlt haben oder die immer wieder verzögert zahlen.

3. Welche Kosten stellen die BWB bei Zahlungsverzug für Mahnungen, Sperrankündigungen, Absperrversuche, das Absperrn und Öffnen eines Anschlusses, Verwaltungszwangsverfahren etc. in Rechnung? Bitte detailliert für jedes Jahr seit dem Jahr 2000 auflisten.

Zu 3.: Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Mahnkosten	Sperrankündigungen	Absperrungen	Öffnen
2000	2,30 €	52,22 €	52,22 €	52,22 €
ab 07/2001	1,79 €			
ab 07/2002	2,80 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €
ab 07/2003				
ab 07/2004	3,10 €	59,00 €	59,00 €	59,00 €
2005				
2006				
2007	3,40 €	62,90 €	62,90 €	62,90 €
2008				
2009				
2010	3,70 €	64,00 €	64,00 €	64,00 €
2011				
ab 04/2012	4,00 €	68,50 €	68,50 €	68,50 €
2013				

Sperrankündigungen, Absperrungen und Öffnen des Wasseranschlusses erfolgen durch den Inkassodienst der BWB. Sogenannte Absperrversuche gibt es im Land Berlin nicht. Die Höhe der Mahnbescheidkosten richtet sich nach dem jeweiligen Streitwert.

4. Welche Einnahmen haben die BWB seit dem Jahr 2000 pro Jahr für Mahnungen, Sperrankündigungen, Absperrversuche, das Absperrern und Öffnen eines Anschlusses, Verwaltungszwangsverfahren erzielt? Bitte detailliert für jedes Jahr ausweisen.

Zu 4.: Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Erträge (Angaben in T €) enthalten alle bezahlten Mahnkosten und alle Mahnkosten, die in eine Rechnung umgebucht worden sind. Inwiefern Rechnungen mit Mahnkosten ggf. ausgebucht bzw. nicht bezahlt worden sind, kann von den BWB nicht ermittelt werden.

	Mahnungen	Inkassodienst
2000	150	33
2001	122	37
2002	155	87
2003	236	166
2004	194	152
2005	148	225
2006	197	238
2007	202	239
2008	202	223
2009	199	214
2010	206	176
2011	202	145
2012	203	119

5. Wie hoch **schätzen** die BWB die Kosten, die den BWB intern insgesamt für diese Absperrungsfälle pro Jahr entstehen?

Zu 5.: Eine Eingrenzung allein auf den Prozess „Absperrungsfälle“ ist nicht möglich, da die Forderungsrealisierung inhaltlich breit aufgestellt ist. Im Schwerpunkt handelt es sich um die Prozesse schriftliche Mahnung, Stundung, Ratenplan, manuelles Mahnwesen, gerichtliches Mahnverfahren, Inkassodienst (Besuch durch Inkassofahrer der BWB persönlich vor Ort für Kassieren, Sperren und Öffnen des Anschlusses). All diese Prozesse werden individuell und je nach Sachlage eingesetzt.

6. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, das Menschenrecht auf Trinkwasser und einer sanitären Grundversorgung auch den Menschen in Berlin zu garantieren, die in „finanzielle Schieflage“ geraten sind?

Zu 6.: Gemäß § 33 Abs. 2 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ist die Einstellung der Wasserversorgung bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung nach vorheriger Mahnung und einer Androhung der Sperrung möglich. Die Einstellung der Versorgung aufgrund anhaltenden Zahlungsverzuges des Vertragspartners des Versorgungsunternehmens (Berliner Wasserbetriebe) begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfG, NJW 1982, S. 1511; NJW 1998, S. 1511 f.).

Sozial schwache Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der BWB können jedoch auf Antrag beim zuständigen Bezirksamt Unterstützungsleistungen zum Lebensunterhalt nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) erhalten. Entsprechendes gilt für Mieterinnen und Mietern in Mehrfamilienhäusern, welche nicht Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner der BWB sind, aber Wasserkosten im Rahmen ihrer Betriebskostenabrechnung an ihre Vermieterin und ihren Vermieter zahlen müssen.

7. In welcher Höhe haben die BWB Beträge (Gewinne) seit 2000 bis 2011 jährlich an die Stillen Gesellschafter (RWE und Veolia zusammen) abgeführt?

8. Welche Beträge (Gewinne) sind seit 2000 jährlich in den Haushalt des Landes Berlin geflossen? Bitte getrennt von der Grundwasserentnahmegebühr und bitte für jedes Jahr getrennt ausweisen.

Zu 7. und 8.: Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Angaben in Mio. €):

	<b>Teilgewinnabführung BWB an BWH</b>	<b>Teilgewinnabführung via BWH an RVB<sup>*)</sup></b>	<b>Gewinnabführung an den Haushalt Berlins incl. Kapitalertragssteuer</b>
<b>2000</b>	135	81	38
<b>2001</b>	77	79	0
<b>2002</b>	78	78	0
<b>2003</b>	121	120	108
<b>2004</b>	134	130	36
<b>2005</b>	127	123	58
<b>2006</b>	135	131	74
<b>2007</b>	190	181	149
<b>2008</b>	128	125	110
<b>2009</b>	137	128	133
<b>2010</b>	132	120	122
<b>2011</b>	124	115	108
<b>2012</b>	96	88	86

\*) Die Abführung des Teilgewinns erfolgt nach Einbehalt der Gewerbesteuer auf der Ebene der Berlinwasser Holding AG (BWH) an die RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH (RVB). RWE und Veolia waren bis zum 31.12.2011 jeweils mit 50% an der RVB beteiligt. Zum 01.01.2012 übernahm das Land Berlin den Anteil der RWE an der RVB.

Zusätzlich zu den vorgenannten Gewinnen führen die BWB verschiedene Gebühren an das Land Berlin ab. Dazu gehören das Grundwasserentnahmeentgelt, das Sondernutzungsentgelt für die Straßennutzung durch Netze der BWB sowie die Abwasserabgabe.

Berlin, den 12. Juli 2013

In Vertretung

Henner B u n d e

.....  
Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2013)